84/42

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Dezember 1970 Nr. 6506

I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 die Kreuzung "Scholacker" an der Durchgangsstrasse T 5 in Dulliken auszubauen und gleichzeitig die Zufahrtsverhältnisse im Bereiche dieser Kreuzung zu regeln. Der vom Kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 24. August - 24. September 1970 auf dem Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn und auf der Gemeindekanzlei in Dulliken zur öffentlichen Auflage. Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn von Arx-Gasche Bernhard, alte Landstrasse 37, Dulliken
2. Herrn Waldschmidt-Wyss Valentin, Wolfacker 14, Dulliken
3. Herrn Kissling Viktor, Rosengasse 12, Dulliken und zwölf Mitunterzeichner

Beamte des Bau-Departementes führten am 29. Oktober 1970 in Dulliken Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Dulliken. Die Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache des Herrn von Arx-Gasche Bernhard, alte Landstrasse 37, Dulliken

   Herr von Arx erhebt gegen den Auflageplan als solchen keine Einwendungen. Er macht aber auf die Beeinträchtigung seiner

20875 - 159000 - 1970

Liegenschaft durch den zunehmenden Verkehr aufmerksam und meldet eine angemessene Entschädigung für drei Obstbäume auf GB Dulliken Nr. 445 und 511 an, welche beim Ausbau des Kreuzweges entfernt werden müssen. Ferner verlangt er eine Befreiung von allfälligen Perimeterbeiträgen an den Ausbau der genannten Strasse, da er bereits solche Beiträge an frühere Ausbauten der alten Landstrasse und des Kreuzweges entrichtet habe.

Der Staat Solothurn erhebt keine Perimeterbeiträge. Dies ist Sache der Gemeinde und zwar aufgrund ihres Perimeterreglementes. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Planauflageverfahrens, sondern sie gelangen beim späteren Landerwerb zur Behandlung. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache des Herrn Waldschmidt-Wyss Valentin, Wolfacker 14, Dulliken

Im Auflageplan wurde aus alten Plänen eine Baulinie übernommen, die auf dem Grundstück des Einsprechers GB Dulliken Nr. 1045 längs der Durchgangsstrasse T 5 eine Tiefe von 12 m aufweist. Da die Baulinie nordseits der T 5 durchwegs einen Abstand von 8 m vom hinterem Trottoirrand aufweist, rechtfertigt es sich, beim Grundstück des Einsprechers einen gleich grossen Abstand einzuhalten. Das Kantonale Tiefbauamt hat daher im Plan die entsprechende Korrektur vorgenommen. Die Einsprache kann deshalb als gegenstandslos abgeschrieben werden.

3. Einsprache von Herrn Kissling Viktor, Rosengasse 12, Dulliken und Mitunterzeichner

Laut Auflageplan wird die provisorische Zufahrt von der Durchgangsstrasse T 5 zur Rosengasse aufgehoben. Die Zu- und Wegfahrten haben inskünftig über die Scholackerkreuzung/alte Landstrasse/Kreuzweg zu erfolgen. Da die schmale Scholackerstrasse ohne Trottoirs für die Aufnahme von zusätzlichem Verkehr nicht geeignet ist, sollte sie nur noch für den Anlieger- und Zubringerverkehr offengehalten werden. Die Einsprecher wenden sich gegen die Aufhebung der Zufahrt Rosen-

gasse/Durchgangsstrasse und sehen darin eine verkehrsmässige Benachteiligung des ganzen Quartiers.

Am Ende der Rosengasse ist ein Kehrplatz für Motorfahrzeuge vorgesehen. Der Fussgängerverkehr von der Durchgangsstrasse her ist jedoch nach wie vor gewährleistet. Den Motorfahrzeugbenützern ist im Interesse der Verkehrssicherheit der kleine Umweg über die alte Landstrasse/Kreuzweg zumutbar. Ein direkter Anschluss der Rosengasse an die Scholackerkreuzung ist sowohl aus Verkehrssicherheitsgründen als auch aus solchen strassenbautechnischer Art abzulehnen. Das vorliegende Konzept der Scholackerkreuzung stellt das Resultat eingehender Untersuchungen (Verkehrserhebungen, Verkehrsregelungsanlage, Ortsplanung usw.) dar und hat auch die Zustimmung der Gemeindebehörde gefunden. Ein weiteres Dulden der Ein- und Ausfahrt Durchgangsstrasse/Rosengasse wäre demnach unhaltbar; der bisherige Zustand war ohnehin eine Lösung auf Zusehen, also ein Provisorium, das nun durch den vorliegenden Plan saniert werden soll. Mit dem zunehmenden Verkehr auf der stark befahrenen Hauptverbindungsader Olten-Aarau wird die Erstellung einer Lichtsignalanlage in absehbarer Zeit unumgänglich. Beliebige Ein- und Ausfahrten an Durchgangsstrassen 1. Klasse sind auch aufgrund von § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs abzulehnen. Unter dem Titel "Rechtsungleichheit" wird von den Einsprechern zudem geltend gemacht, dass man andernorts bei ähnlich gelagerten Verhältnissen auch Ausnahmen hinsichtlich einer direkten Erschliessung gemacht habe. Diese Behauptung ist nicht belegt und zudem liesse sich damit für den vorliegenden Fall keine andere Lösung begründen. Aus all diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der im Sinne vorstehender Feststellungen ergänzte Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Scholackerkreuzung in Dulliken zu genehmigen.

Es wird

beschlossen

1. Der vom Kantonalen Tiefbauamt Solothurn erstellte und aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 2) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "T 5 / Kreuzung Scholacker und Erschliessungsstrassen" in der Gemeinde Dulliken wird genehmigt.

2. Die Einsprachen Nr. 1 und 3 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprache Nr. 2 wird, weil derselben entsprochen ist, als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht bewilligt. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 5

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen und Akten
Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken (2) mit 1 Plan
*Herrn von Arx-Gasche Bernhard, alte Landstrasse 37, 4657 Dulliken
*Herrn Waldschmidt-Wyss Valentin, Wolfacker 14, 4657 Dulliken
*Herrn Kissling Viktor, Rosengasse 12, 4657 Dulliken
*Herrn Moll Eduard, Rosengasse 4, 4657 Dulliken
*Herrn Hildebrand Werner, Birkenweg 6, 4657 Dulliken
*Herrn Frey Walter, Birkenweg 10, 4657 Dulliken
*Frau Meier Heidi, Winkelackerstrasse 24, 4657 Dulliken
*Herrn Meier Fritz, Winkelackerstrasse 18, 4657 Dulliken
*Herrn Surber Hans, Winkelackerstrasse 8, 4657 Dulliken
*Herrn Menzel Karl, Winkelackerstrasse 20, 4657 Dulliken
*Herrn Härri Hans, Winkelackerstrasse 3, 4657 Dulliken
*Herrn Wyss Max, Kreuzweg 40, 4657 Dulliken
*Herrn Flubacher Walter, Kreuzweg 28, 4657 Dulliken
*Herrn Zollinger Rudolf, Rosengasse 6, 4657 Dulliken
*Herrn Oggier Hans, Birkenweg 8, 4657 Dulliken
Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

*per EINSCHREIBEN